



Beschlussvorlage DS 152/2016/14-19

Status: öffentlich
Datum: 18.02.2016

Fachbereich: Fachbereich II - Haushaltswirtschaft u. -planung
Bearbeiter: Frau Albe
Einreicher: Bürgermeister

Betreff: Entbehrlichkeit und öffentliche Ausschreibung eines Grundstückes in der Gemarkung Hönow, Flur 2, Flurstück 2593

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Status
Haushalts- und Finanzausschuss	03.03.2016	Entscheidung	Ö
Ortsbeirat Hönow	16.03.2016	Vorberatung	Ö
Hauptausschuss	29.03.2016	Kenntnisnahme	Ö
Gemeindevertretung	11.04.2016	Entscheidung	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Hoppegarten stellt gemäß § 79 Abs. 1 BbgKVerf fest, dass das Grundstück in der Gemarkung Hönow, Flur 2, Flurstück 2593 mit einer Größe von 2.618 m² für die Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit nicht notwendig ist.

Die Gemeindevertretung beschließt die öffentliche Ausschreibung des Grundstückes zur Vergabe in Erbbaupacht für Wohn- und Gewerbe Zwecke.

Sachverhalt:

Das Grundstück Dorfstraße 25 in der Gemarkung Hönow, Flur 2, Flurstück 2593 mit einer Größe von 2.618 m² befindet sich im Eigentum der Gemeinde Hoppegarten. Es ist mit dem ehemaligen Gaststättengebäude „Zum Roman“ bebaut, welches seit 1995 leer steht. Weiterhin befindet sich auf dem Grundstück ein leer stehender Bungalow – der Pachtvertrag endete zum 31.07.2015.

In jüngster Vergangenheit gab es von mehreren Seiten Interessensbekundungen für dieses Objekt, mit unterschiedlichen Vorstellungen zur perspektivischen Nutzung.

Aufgrund des langen Leerstandes des Objektes und die über die Jahre immer wieder durch Vandalismus entstandenen Schäden, befindet sich das ehemalige Gaststättengebäude in einem sehr schlechten baulichen Zustand und weist gravierende Bauschäden auf. Da die Erhaltung bzw. Sanierung des Objektes einen zu hohen finanziellen Aufwand für die Gemeinde bedeutet, sollte es öffentlich zur Vergabe in Erbbaupacht ausgeschrieben werden.

In der Ausschreibung ist zu fordern, dass der Saal der ehem. Gaststätte „Zum Roman“ für kulturelle Veranstaltungen der Gemeinde nutzbar gemacht werden soll oder durch einen äquivalenten Neubau zu ersetzen ist. Die Nutzung seitens der Gemeinde soll ohne Nutzungsentgelt bei Bezahlung der während der Nutzung angefallenen Betriebskosten erfolgen.

Bei der Ermittlung des Erbbauzinses ist der aktuelle Verkehrswert anzusetzen, der durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen zu ermitteln ist.

Die Beauftragung kann erst erfolgen, wenn die Kosten in der Haushaltssatzung 2016 berücksichtigt und beschlossen wurden. Gleiches gilt für die Ausschreibung.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Erträge/Einzahlungen:	Erbbauzins
Aufwendungen/Auszahlungen:	Kosten Verkehrswertgutachten u. Ausschreibung
Auf der Kostenstelle:	1110304

Anlagen:

Flurkartenauszug

Karsten Knobbe
Bürgermeister